

Merkblatt für Entsender und deren Auftraggeber Entsendegesetz und -verordnung

Entsendegesetz LR-Nr. 823.21 und Entsendeverordnung 823.211.1 in der Fassung vom 01.01.2023 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen (www.gesetze.li)

1. Meldepflicht

Die Meldung hat vor Beginn des Einsatzes in Liechtenstein über das [Elektronische Meldesystem](#) (EMS) oder im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens beim Ausländer- und Passamt zu erfolgen. Unmittelbar vor Beginn des Einsatzes für Entsender aus EU/EWR-Staaten. Acht Tage vor Beginn des Einsatzes für Entsender aus anderen Staaten.

Betreffend Sonderbestimmungen für den indirekten Personalverleih sowie für schweizerische Unternehmen siehe nächste Seite ***

2. Unterlagen

Für die gesamte Dauer der Entsendung ist ein Lichtbildausweis (ID, Personalausweis oder Reisepass) und folgende Unterlagen am Ort der Tätigkeit bereitzuhalten oder den Kontrollorganen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach durchgeführter Kontrolle zugänglich zu machen (vorzugsweise elektronisch entsendungen@llv.li):

- Arbeitsvertrag (oder anderes gleichwertiges Dokument) in deutscher Sprache
- allenfalls Vereinbarungen über Entsendezulagen und Spesenentschädigungen in deutscher Sprache
- Nachweis der Sozialversicherungsunterstellung (Formular A1 oder gleichwertiger Nachweis)

3. Weitere Unterlagen

Fordert das Kontrollorgan weitere Unterlagen an, so sind diese binnen 30 Tagen einzureichen.

4. Kontrollorgan

In den Branchen, in denen ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag gilt, ist die ZPK zuständig für die Kontrolle der oben genannten Mitwirkungspflichten und der einzuhaltenden Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge. Die ZPK ist hoheitlich tätig und meldet jeden Verstoss dem Amt für Volkswirtschaft. Für den weiteren Vollzug des Entsendegesetzes ist das Amt für Volkswirtschaft zuständig.

5. Verfahren bei Verstössen

Werden die oben aufgeführten Pflichten zur Meldung, zur Bereithaltung und zur Abgabe von Unterlagen nicht eingehalten, oder wird ein Verstoss gegen die einzuhaltenden Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen (insbesondere über Arbeitszeit und Lohn nach allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Arbeitsgesetz) nicht eingehalten, so leitet das Amt für Volkswirtschaft ein Verfahren ein. Das Amt für Volkswirtschaft kann gegen den entsendenden Arbeitgeber und gegen seinen Auftraggeber eine Busse aussprechen und/oder gegen den entsendenden Arbeitgeber eine Entsendesperre verhängen. Die Höhen der Bussen sind im Anhang der Entsendeverordnung geregelt.

6. Sanktionen

Ausgesprochenen Sanktionen bezüglich der Meldepflicht und bei wiederholtem Verstoss gegen die Bereithaltung, Zugänglichmachung und Zustellung von Unterlagen sowie bei ausgesprochenen Entsendesperren werden nach Erlangen der Rechtskraft auf der Homepage des AVW veröffentlicht.

7. Sonderbestimmungen

** Sonderbestimmungen betreffend der Meldepflicht für den indirekten Personalverleih*

Verleiht ein ausländisches Unternehmen einen Arbeitnehmer an einen ausländischen Einsatzbetrieb und entsendet dieser den Arbeitnehmer nach Liechtenstein, so liegt indirekter Personalverleih (Huckepackentsendung) vor. In diesen Fällen ist der Einsatzbetrieb der meldepflichtige Arbeitgeber im Sinne von Art 6a Entsendegesetz. Der indirekte Personalverleih aus der Schweiz ist verboten.

*** Sonderbestimmungen betreffend der Meldepflicht für Unternehmen aus der Schweiz*

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht für entsendende Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz für die ersten 8 Tage pro Quartal eines Kalenderjahrs. Diese Entsendungen unterliegen aber dennoch dem Entsendegesetz. Dementsprechend gelten insbesondere die Bestimmungen über die mitzuführenden Unterlagen und die weiteren Mitwirkungspflichten, ebenso sind die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen einzuhalten.

3. Januar 2023